

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND KONSTRUKTIONSBEDINGUNGEN DER JAEGER ENVIROTECH GMBH (Fassung 10/2025)

I. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Konstruktionsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber juristischen Personen des Privat- und öffentlichen Rechts gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) einschließlich Konstruktionsleistungen und sonstige Rechtsbeziehungen. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als wir diesen ausdrücklich in Schrift- oder Textform zugestimmt haben.

II. Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Kalendertagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Mündliche Vereinbarungen, insbesondere Nebenabreden und/oder sonstige Zusagen unserer Mitarbeiter, werden erst durch unsere Bestätigung in Schrift- oder Textform rechtsverbindlich.
2. Bestellungen und Auftragsbestätigungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie in Schrift- oder Textform erfolgen.
3. Die zum Angebot/Auftragsbestätigung gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und in Schrift- oder Textform als solche bezeichnet sind.
4. Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten und Auftragsbestätigungen, Mustern, Probe- und Vorlieferungen sind nach vorheriger Zustimmung des Käufers sowie nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN-/EN-Normen oder anderer einschlägiger technischer Normen zulässig.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich in Euro, sofern nicht anders lautend vereinbart, und gelten gemäß FCA Incoterms® 2020 ausschließlich Verpackung, jeweils zzgl. USt.. Die Berechnung erfolgt zu dem am Tage der Vertragsschluss gültigen Preisen.
2. Unsere Rechnungen sind fällig innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto, jeweils ab Rechnungsdatum. Die Zahlung hat innerhalb dieser Fristen so zu erfolgen, dass uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Der vereinbarte Skonto bezieht sich immer nur auf den Warenwert der Rechnung ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers zum Zeitpunkt der Skontierung voraus.
3. Rechnungen über Beträge unter 300,00 EUR sowie Rechnungen für Montagen, Reparaturen, Formen- und Werkzeugkosten sind jeweils nach 8 Tagen ab ordnungsgemäßen Rechnungseingang fällig und netto zahlbar.
4. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfristen (30 Kalendertage / 8 Kalendertage) kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis bzw. die geschuldete Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Wir sind zudem berechtigt gemäß § 288 BGB eine uns durch den Verzug entstandene Aufwandspauschale in Höhe von 40,00 EUR zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis bzw. Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrllichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
5. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln unserer Lieferung oder Leistung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.

IV. Lieferbedingungen und Verpackung

1. Mit Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Lagers oder – bei Streckengeschäften – des Lieferwerkes geht die Gefahr gemäß FCA Incoterms® 2020 bei allen Lieferungen, auch bei franko- und frei-

Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers. Für eine Transportversicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers.

Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

2. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) vom Käufer zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung für jede angefangene Kalenderwoche von 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 %, des Netto-Lieferwerts der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt. Die vorstehende Pauschale ist jedoch auf unsere weitergehenden Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehenden Pauschalbeträge entstanden ist.
3. Wird die Ware verpackt geliefert, so berechnen wir die Verpackung gemäß einer hierzu getroffenen vertraglichen Vereinbarung. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nehmen wir von uns gelieferte Verpackungen zurück, wenn der Käufer sie uns in angemessener Frist frachtfrei zurückschickt bzw. zurückgibt.
4. Teillieferungen können wir in zumutbarem Umfang vornehmen. Bei Ware, die kundenspezifisch hergestellt wurde, sind Mehrlieferungen bis zu 10 % der Bestellmenge zulässig.
5. Bei Vereinbarung eines Abrufvertrages sind wir berechtigt, das Material für die gesamte Bestellmenge einzukaufen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Sofern nicht anderslautend in Schrift- oder Textform vereinbart können etwaige Änderungswünsche nach Vertragsschluss nicht mehr berücksichtigt werden. Abruftermine und -mengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, nur im Rahmen unserer Lieferungs- oder Herstellungsmöglichkeiten eingehalten werden. Wird die Ware nicht vertragsgemäß abgerufen, sind wir berechtigt, diese nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist als geliefert zu berechnen.
6. Für den Nachweis der Steuerfreiheit von Warenlieferungen an Kunden in der Europäischen Union verwenden wir Gelangensbestätigungen i.S.v. § 17b UStDV in der ab dem 01.01.2020 gültigen Fassung. Den Vordruck der Gelangensbestätigung erhält der Kunde von uns zusammen mit der Rechnung zur Lieferung. Der Kunde verpflichtet sich, die Gelangensbestätigung zu prüfen und an den vorgesehenen Stellen zu ergänzen sowie gestempelt und unterschrieben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, an die von uns vorgegebene E-Mail Adresse im PDF-Format zurückzuschicken. Die Rücksendung der ausgefüllten Gelangensbestätigung hat unverzüglich – spätestens aber bis zum Ablauf des zehnten Werktags der auf den Tag der Ablieferung der Ware an den Empfänger oder einen von diesem benannten Stellvertreter – zu erfolgen. Legt der Kunde die Gelangensbestätigung nicht, nicht vollständig ausgefüllt oder nicht formgerecht innerhalb dieser Frist vor und ist dieser Verzug nicht von uns zu vertreten, sind wir berechtigt, dem Kunden nachträglich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer auf unsere Lieferung in Rechnung zu stellen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen unser Eigentum (Vorbehaltsware) und können jederzeit von uns herausverlangt werden.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Verkäufer und/oder Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. V. Nr.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der

Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltswaren im Sinne der Ziff. V Nr. 1.

3. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziff. V Nr. 2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
4. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in Ziff. III Nr. 5 genannten Fällen Gebrauch machen. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss der Käufer uns unverzüglich benachrichtigen.
5. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheit nach unser Wahl freigeben.

VI. Lieferverzug

1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und werden grundsätzlich eingehalten. Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang sofern der Käufer sämtliche von ihm zu liefernden Unterlagen und/oder erforderliche Genehmigungen und Freigaben nicht rechtzeitig vorlegt oder vereinbarte Zahlungsbedingungen sowie andere Verpflichtungen nicht einhält und er die Verzögerung auch zu vertreten hat.
2. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir dann unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinn gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unsere Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist jedoch eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.
3. Der Vereinbarung eines pauschalisierten Schadensersatzes oder einer Vertragsstrafe im Falle des Lieferverzugs durch die wirksame Einbeziehung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder sonstiger Vertragsbedingungen des Käufers stimmen wir grundsätzlich nicht zu.

VII. Mängelgewährleistung

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Rügen offenkundiger Mängel sind gemäß § 377 HGB unverzüglich nach Wareneingang zu erheben und sind ausgeschlossen, wenn diese uns nicht innerhalb von 8 Kalendertage nach Wareneingang zugehen. Verdeckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Der Käufer ist verpflichtet uns auf Verlangen die beanstandete Ware zur Verfügung zu stellen.
3. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich, steht ihm nur das Minderungsrecht zu. Muss die Ware aus Gründen des Verschleißes durch bestimmungsgemäßen Gebrauch und nach Ablauf seiner üblichen Lebensdauer ausgetauscht werden, begründet dies keine Mängelansprüche des Käufers.
4. Im Eilfall, insbesondere im Falle des drohenden Bandstillstandes, kann der Käufer die Mängelbeseitigung nur dann auf unsere Kosten selbst vornehmen, sofern wir einer Selbstvornahme des Käufers im Vorfeld in Schrift- oder Textform zugestimmt und wir das Vorliegen des Mangels auch verursacht haben.

5. Aufwendungen des Käufers, insbesondere Ein- und Ausbaurückstellungen, werden von uns nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übernommen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Käufers oder an einen schwer zugänglichen Ort verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.
6. Der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit und/oder Mindesthaltbarkeit der Ware wird hiermit ausdrücklich widersprochen und gilt auch dann nicht als vereinbart, wenn sich aus unserer Dokumentation des Geschäftsablaufs in Schrift- oder Textform etwas anderes ergibt. Eine Garantieverantwortung wird von uns nur dann übernommen, sofern eine solche gesetzlich unabhängig normiert ist.
7. Der Käufer darf im Fall der Mängelrüge Zahlungen nur dann zurückhalten, sofern feststeht, dass die Rüge auch berechtigt ist. Die Höhe der zurückgehaltenen Zahlung muss sich an der Höhe des zu erwartenden Mangelschadens bemessen. Für den Fall, dass die Mängelrüge durch schuldhaftes Verhalten des Käufers unberechtigt erfolgte, können wir die uns entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt verlangen.
8. Weitere Ansprüche aus Mängelhaftung sind nach Maßgabe der Ziff. VIII ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind sowie für Schäden, die durch die Nichteinhaltung geltender Vorschriften für Installation, Montage, Inbetriebnahme, Behandlung, Bedienung oder Wartung oder durch eine unzweckmäßige Verwendung der Ware auftreten.
9. Sofern nicht in Schrift- oder Textform anderslautend vereinbart, beträgt die Verjährungsfrist von Gewährleistungsansprüchen, die dem Käufer gegen uns im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, 12 Monate nach Ablieferung der Ware. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

VIII. Haftungsausschluss

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir – auch für unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Unsere Unterlieferanten gelten nicht als Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB. Der Vereinbarung einer Haftungsfreistellung zu Gunsten des Käufers durch die wirksame Einbeziehung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder sonstiger Vertragsbedingungen des Käufers stimmen wir grundsätzlich nicht zu.
2. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

IX. Qualitätsmanagement und Versicherung

Gemäß der jeweils aktuellen Zertifizierung ISO 9001 haben wir ein umfassendes QM-System installiert und setzen dieses – beginnend mit der Produktplanung – entsprechend um. Unser QM-System wird ständig verbessert und aktualisiert. Grundsätzlich stellen wir

- die Durchführung von Prüfungen der Produktbeschaffenheit über den gesamten Produktionsprozess, durch welche noch vor Auslieferung etwaige Abweichungen von der Sollvorgabe ermittelt und dokumentiert werden,
- die Durchführung von Korrekturmechanismen, sofern Abweichungen aufgetreten sind,
- die Anwendung von Maßnahmen zur Verhütung von Abweichungen, um langfristig das System der Fehlererkennung in ein System der Fehlervermeidung mit dem Ziel der Null-Fehler-Produktion umzusetzen,
- die fortlaufende Qualifizierung der Mitarbeiter durch Schulung und Information sowie
- die Einhaltung aller Qualitäts- und Versicherungsstandards durch unsere Unterlieferanten

sicher. Wir verfügen zudem über einen angemessenen, branchenüblichen Versicherungsschutz. Eine aktuelle Versicherungsbestätigung kann in unserem Downloadcenter auf unserer Internetseite unter <https://www.jaegergroup.com/de/downloads/> eingesehen werden.

X. Werkzeuge, beigestellte Ware und Konstruktion

1. Die Bezahlung von Werkzeug- oder Formkosten an uns erfolgt nach Fertigstellung des Werkzeuges oder der Form. Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Kosten (Vergütung) geht das Eigentum am Werkzeug oder der Form auf den Käufer über, sofern nicht anderslautend in Schrift- oder Textform vereinbart. Der einzelvertraglichen Vereinbarung von anteiligen Werkzeug- oder Formkosten stimmen wir nicht zu. Die Anfertigung von Musterteilen geht ebenfalls zu Lasten des Käufers.

2. Sofern sich das Werkzeug oder die Form nach dessen Herstellung in unserem Besitz befindet, verwahren wir dieses zur Durchführung des jeweiligen Projektes nach unserem Ermessen an einem für den Einsatz- und Vertragszweck geeigneten Standort. Spätestens zwei Jahre nach Projekt-/Serienauslauf haben wir das Recht das Werkzeug an den Käufer herauszugeben.
3. Unsere Haftung beschränkt sich auf die Sorgfalt wie in eigener Sache. Die Wartung und Pflege des Werkzeugs oder der Form wird von uns gemäß § 601 BGB durchgeführt. Die Kosten für ein Folgewerkzeug aufgrund von normaler Abnutzung bzw. Verschleiß werden bis zum Erreichen der vereinbarten Ausbringungsmenge von uns getragen, darüber hinaus werden die Kosten von dem Käufer getragen. Während der Verwahrung wird das Werkzeug von uns angemessen gegen Untergang versichert.
4. Hat der Käufer zur Auftragsdurchführung Ware oder Material beizustellen, so sind diese (*frei Produktionsstätte*) mit der vereinbarten, andernfalls mit einer angemessenen Menge für etwaigen Ausschuss rechtzeitig, unentgeltlich und mangelfrei anzuliefern. Für Mängel der vom Käufer angelieferten Ware oder des Materials haften wir nur, wenn wir bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt den Mangel hätten erkennen müssen.
5. Übernehmen wir auf Wunsch des Käufers – ggf. unter Einsatz uns vom Käufer überlassener Werkzeuge, Formen und sonstige Fertigungsverfahren – die Konstruktion der Ware nach den vom Käufer vorgegebenen Unterlagen (Entwürfe, Zeichnungen, Pläne u. ä.) und/oder unter Verwendung von Materialien, die der Käufer vorgegeben hat, so werden wir unsere Leistungen mit folgenden Maßgaben ausführen:
 - a) Der Käufer übernimmt die Gewähr dafür, dass die vorgegebenen Fertigungsverfahren und Materialien tauglich für den vertraglich vereinbarten Zweck sind; Vorgegeben im vorbezeichneten Sinn sind die Unterlagen, Fertigungsverfahren und Materialien dann, wenn uns der Käufer erklärt, dass sie für die Konstruktion des Liefergegenstandes verbindlich einzusetzen sind. Unberührt davon bleibt unsere Verpflichtung, die vorgegebenen Unterlagen, Fertigungsverfahren und Materialien hinsichtlich ihrer Geeignetheit bzw. Tauglichkeit mit branchenüblicher Sachkunde zu überprüfen und dem Käufer eine etwaige Ungeeignetheit bzw. Untauglichkeit mitzuteilen.
 - b) Ist die Ware vor der Übergabe an den Käufer infolge eines Mangels der vom Käufer zur Verfügung gestellten Fertigungsverfahren oder infolge vom Käufer vorgegebener Unterlagen und/oder Materialien untergegangen oder hat sie sich verschlechtert oder ist ihre Herstellung undurchführbar geworden, ohne dass wir gegen unsere Prüfungs- und Mitteilungspflicht gemäß des vorausgegangenen Absatzes 5. a) verstoßen haben und uns auch im Übrigen kein schuldhaftes Verhalten trifft, so steht uns – auch wenn der Käufer kein berechtigter Vorwurf schuldhaften Verhaltens trifft – anstelle des vereinbarten Kaufpreises sowie der vereinbarten Vergütung ein den verwendeten Materialien sowie der geleisteten Arbeit entsprechender Teil des Kaufpreises bzw. der Vergütung zu. Unberührt bleiben unsere gesetzlichen Ansprüche bezüglich des vereinbarten Kaufpreises sowie der vereinbarten Vergütung für den nicht mehr ausgeführten Teil unserer vertraglich vereinbarten Lieferung und Leistung. Ebenso unberührt bleibt eine weitergehende Haftung des Käufers aufgrund Verschuldens.
 - c) Verwendet der Käufer die Ware unter Bedingungen, die nicht den Spezifikationen der uns von ihm vorgegebenen Unterlagen oder die nicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen – Verwendung der Ware unter anderen äußeren Einflüssen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, etc.), Änderung technischer Einsatzbedingungen (Betriebsdauer, Temperatur, Druckbelastung, Drehzahl, Kontakt mit säure- oder laugenhaltigen chemischen Verbindungen etc.), Einbau der Ware in andere oder technisch veränderte Gegenstände etc. –, so haftet der Käufer für entstandene Schäden, es sei denn uns fällt ein ursächliches und schuldhaftes Verhalten zur Last.
 - d) Sofern sich aus den vorstehenden Regelungen der Ziff. X. No. 5 nichts Anderslautendes ergibt, gelten auch für Konstruktionen die übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Konstruktionsbedingungen.

XI. Geheimhaltung

1. An unseren vertraulichen Informationen wie Dokumentationen, Entwürfen, Zeichnungen und sonstigen einschlägigen Unterlagen und Hinweisen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Informationen dürfen Dritten nur mit unserer vorherigen Zustimmung in Schrift- oder Textform zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise verbreitet oder veröffentlicht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen an uns zurückzugeben.
2. Vertrauliche Informationen, die wir von dem Käufer empfangen, dürfen von uns im Rahmen und zur Durchführung des jeweiligen Projektes einschließlich notwendiger Marktanfragen ohne vorherige Zustimmung des Käufers vervielfältigt und an Dritte

weitergegeben werden. Dritte werden von uns entsprechend zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen vertraglich verpflichtet. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

XII. Schutzrechte

1. Wir bleiben uneingeschränkt berechtigt, über unsere vertraulichen Informationen zu verfügen, insbesondere Namens-, und/oder Urheberrechte geltend zu machen und/oder Schutzrechte anzumelden. Der Käufer ist nicht berechtigt, unsere vertraulichen Informationen für Schutzrechtsanmeldungen oder in sonstiger Weise über das Vorhaben hinaus zu verwenden.
2. Sofern wir Ware auf Grundlage vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen liefern, garantiert uns der Käufer, dass Rechte Dritter, insbesondere Namens-, Urheber- und gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf ihre Rechte die Herstellung und/oder Lieferung vertragsgegenständlicher Ware, sind wir, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, berechtigt, sofort unsere als Rechtsverletzung gerügte Tätigkeit einzustellen. Der Käufer ist verpflichtet, uns von allen mit der gerügten Rechtsverletzung in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Unberührt bleibt unser Recht, in diesen Fällen Schadensersatzansprüche gegenüber dem Käufer geltend zu machen.

XIII. Höhere Gewalt

In Fällen von höherer Gewalt und sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, wie z. B. Betriebsstörungen, Feuer, Überschwemmung, Krieg oder Terrorakt, Epidemie, Arbeitskämpfe oder Streik, Aussperrung oder behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffmangel bei uns oder unseren Unterpflanzern sind wir von der vertraglichen Erfüllungspflicht entbunden solange dieser Zustand andauert. Lieferfristen verlängern sich somit in angemessenem Umfang, sofern die entstandenen Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung der Ware von erheblichem Einfluss sind. Derartige Umstände teilen wir dem Käufer unverzüglich mit. Wird die Durchführung des jeweiligen Vertrages für den Käufer oder uns infolgedessen unzumutbar, so kann jede Partei insoweit vom Vertrag zurücktreten.

XIV. Compliance

1. Wir setzen voraus, dass der Käufer alle nationalen und internationalen Rechtsvorschriften und ethischen Grundsätze auf allen Ebenen der Geschäftstätigkeit einhält. In Übereinstimmung mit dem Code of Conduct für Geschäftspartner der Jäger Group (in der aktuellen Fassung abrufbar unter <https://www.jaegergroup.com/de/unternehmen/daten-fakten/nachhaltigkeit/>), verpflichtet sich der Käufer:
 - a) alle nationalen und internationalen Rechtsvorschriften einzuhalten und ethische Grundsätze auf allen Geschäftsebenen zu respektieren;
 - b) die weltweit anerkannten Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte zu befolgen;
 - c) den Grundsatz der Gleichbehandlung und Chancengleichheit für seine Mitarbeiter umzusetzen, ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Religion oder politischen Zugehörigkeit sowie ihres Alters oder ihrer Behinderung;
 - d) alle seine Mitarbeiter respektvoll und tolerant zu behandeln und sie nach den jeweiligen nationalen Rechtsnormen zu entlohnen;
 - e) die Sicherheits- und Gesundheitsstandards durch präventiven Arbeitsschutz einzuhalten, um Gefahren für Mitarbeiter oder Dritte abzuwenden;
 - f) die geltenden Umweltschutzvorschriften zu beachten und sich zu bemühen, Abfälle und Emissionen über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus zu minimieren, um die Belastung von Boden, Luft und Wasser so gering wie möglich zu halten. Dazu gehört, soweit möglich, die Reduzierung des Energieverbrauchs sowie die Vermeidung des Einsatzes von Chemikalien oder anderen gefährlichen Stoffen und, soweit deren Einsatz unvermeidbar ist, die Sicherstellung ihrer ordnungsgemäßen Handhabung und Entsorgung;
 - g) die geltenden Wettbewerbsgesetze einzuhalten und einen fairen Wettbewerb aufrechtzuerhalten, indem er Gespräche oder Absprachen über Preise, Konditionen oder Kapazitäten mit Wettbewerbern unterlässt, die unrechtmäßige Beschaffung von Wettbewerbsinformationen vermeidet, Korruptionshandlungen verbietet und sicherstellt, dass Geschäftsbeziehungen objektiv und unbeeinflusst von privaten Interessen oder Vorteilen bleiben;
 - h) die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten, personenbezogene Daten nur für rechtmäßige Zwecke zu verwenden und Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre zu treffen;

- i) Geschäftsgeheimnisse zu schützen, indem er sichere Verfahren und Strukturen einführt, die eine unbefugte Weitergabe an Dritte verhindern; und
- j) einen vertraulichen und sicheren Mechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen zu melden, die möglicherweise gegen gesetzliche Vorschriften innerhalb ihrer Organisation verstoßen. Dieses Verfahren sollte eine interne Untersuchung auslösen, die Mitarbeiter vor Vergeltungsmaßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen schützen und die Bedeutung der Wahrung von Vertraulichkeit und Anonymität betonen.

Bei Verdacht oder Bestätigung der Nichteinhaltung der oben genannten Verpflichtungen können wir vom Käufer einschlägige Unterlagen verlangen und/oder Prüfungen vor Ort durchführen und Abhilfepläne sowie die Durchführung geeigneter Maßnahmen verlangen.

- 2. Die EU-Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-II) sowie insbesondere § 4 ElektroG ist vom Käufer einzuhalten.
- 3. Die EU-Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe Nr. 1907/2006 (REACH) sowie ihre EU-Durchführungsverordnung 2016/9 wird von uns eingehalten.
- 4. Der Käufer darf Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen oder wiederausführen. Darüber hinaus stellt er sicher, dass dies nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette vereitelt wird, richtet hierfür einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und informiert uns, sofern er Kenntnis über etwaige diesbezügliche Zuwiderhandlungen erhält. Jeder Verstoß gegen die Regelungen dieser Ziff. XIV Nr. 4 stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, und kann zur Beendigung des Vertrages führen.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 1. Erfüllungsort für die Lieferung unserer Ware ist – sofern nicht anderslautend in Schrift- oder Textform vereinbart – der Sitz unseres jeweils genannten zuständigen Standorts, andernfalls der Sitz unserer Gesellschaft. Gerichtsstand ist Hannover. Wir sind jedoch in allen Fällen berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Wir sind ebenso berechtigt, sämtliche mit dem Käufer entstehenden Streitigkeiten unter Ausschluss der Zuständigkeit der staatlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht unter Benennung der Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 2. Für alle Verträge und sonstige Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts sind ausdrücklich ausgeschlossen.